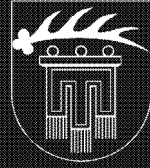


Landkreis Böblingen



2009

**Richtlinie zur Förderung
der Jugendarbeit,
der Jugendsozialarbeit,
und des Erzieherischen
Kinder - und
Jugendschutzes
im Landkreis Böblingen**



**Kreisjugendamt
Böblingen**



Januar 2009

Impressum

2009, Landkreis Böblingen

Herausgeber:

Kreisjugendring Böblingen

Kreisjugendamt, Landratsamt Böblingen

Redaktion:

Kreisjugendring Böblingen

Kreisjugendamt, Landratsamt Böblingen

Gestaltung:

Hauptamt, Sachgebiet Werbung und Textverarbeitung

Eigendruck

Stand Januar 2009

Zu beziehen über:

Landratsamt, Kreisjugendamt, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

Telefon 07031/663-1397

oder

Kreisjugendring Böblingen, Tübinger Straße 28, 71032 Böblingen

Telefon 07031/663-1634

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Zielsetzung	4
2.0	Fördergrundsätze	4
3.0	Richtlinie	5
3.1	Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen	5
3.2	Überfachliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	7
3.3	Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes	8
3.4	Stadtranderholung	9
3.5	Unterstützung des Kreisjugendrings Böblingen e. V.	11
4.0	Inkrafttreten	12

1.0 ZIELSETZUNG

Jungen Menschen sind zur Förderung „ihrer Entwicklung geeignete Angebote, Unterstützungen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 SGB VIII).

Der Landkreis Böblingen fördert die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und kommunalen Träger entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 - 14 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensumstände für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Böblingen sicherzustellen.

Die Richtlinie will die Arbeit der ehrenamtlichen Fachkräfte stärken. Die Schulungsangebote sollen an diesem Ziel orientiert sein. Besondere Berücksichtigung erfährt die Qualitätssicherung in der Jugendarbeit. Die Jugendleitercard (Juleica) dokumentiert die erforderliche Qualifizierung.

2.0 FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

Die Träger im Sinne von §§ 11 - 14 SGB VIII müssen gewährleisten, dass

- die pädagogisch fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes sichergestellt sind,
- die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Die Förderung durch den Landkreis ist an das Einverständnis gebunden, entsprechende Prüfungen durch den Landkreis zuzulassen.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Gruppengröße mindestens 6, zuzüglich der Leitung;
- der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden;
- für Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, gilt das neue Jahr als Grundlage der Antragstellung;
- für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember stattfinden, ist der letzte Abgabetermin der 31.01. des Folgejahres;
- die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Abmangelfinanzierung gewährt;
- die Förderung durch unterschiedliche Kreismittel ist ausgeschlossen;
- nur Kinder/Jugendliche/Betreuer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben, können gefördert werden;
- die Antragsformulare des Kreisjugendrings müssen verwendet werden;
- Staffelpreise für sozial benachteiligte Kinder/Jugendliche sollten angeboten werden.

Jeder Träger einer Fördermaßnahme erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Es besteht aus dem Leiter des Kreisjugendamtes, je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen und zwei Mitgliedern des Kreisjugendrings.

3.0 RICHTLINIE

3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen

Ehrenamtliche Jugendarbeiter/-innen und Betreuer/-innen haben ihre Qualifikation überwiegend im vereinsspezifischen Bereich. Es muss im Bestreben jedes Vereins oder Verbands sein, diesen Personenkreis für eine überfachliche und an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierten Jugendarbeit zu qualifizieren.

Gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Themen.

- Mindestalter 15 Jahre
- Mindestanzahl der Teilnehmer/-innen 6
- Lehrgangsprogramm pro Tag mindestens 5 Stunden
- bei Veranstaltungsreihen mindestens 3 x 3 Stunden innerhalb eines Vierteljahres

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/-in:

- für ganztägige Veranstaltungen 4,00 €
- für Veranstaltungsreihen 2,00 €

- Am An- oder Abreisetag werden bei mindestens zweistündigem Programm 50 % des Zuschusses für je 1 Tag gewährt.
- Dauer: Höchstens 7 Tage (einschließlich 1 An- und Abreisetag).
- Veranstalter der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis sein.
- Für besondere Lehrgänge, wie z. B. die Newcomer-Ausbildung des Kreisjugendrings als Vorphase zur Jugendleiter/-innen-Ausbildung, werden auch Teilnehmer/-innen ab 13 Jahren gefördert.

Verfahrensweg:

Antrag an den Kreisjugendring. Dem Zuschussantrag ist eine von den Teilnehmer/-innen unterzeichnete Anwesenheitsliste, eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht und das Schulungsprogramm mit Inhalten und dem zeitlichen Ablauf beizufügen. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

3.2 Überfachliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Gemeinsame Freizeitangebote mit pädagogisch qualifizierten Betreuern/ Betreuerinnen haben für die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung.

Gefördert werden:

Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.) und Jugendstudienfahrten.

Sie sind jugendgerecht zu gestalten. Leiter/-innen und Betreuer/-innen müssen über die nötige pädagogische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Es können nur qualifizierte Betreuer/-innen bezuschusst werden.

- Je angefangene 6 Teilnehmer/-innen wird ein/e qualifizierte/r Betreuer/-in bezuschusst.
- Bei Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen dieser Betreuerschlüssel verbessert werden.
- Bei Veranstaltungen ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuerschlüssel bis 1:1 geändert werden.
- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 27 Jahre
- Dauer: mindestens 2 Tage, höchstens 14 Tage. Übernachtung muss angeboten werden.
- Mindestalter Betreuer/-innen: 15 Jahre

Die Träger erhalten für Betreuer/-innen einen Zuschuss pro Tag.

- Für Betreuer/-innen mit nachgewiesener pädagogisch-fachlicher Qualifikation 5,50 €
- An- und Abreisetag werden als je 1 Tag gerechnet.

► Nicht gefördert werden:

- Sportveranstaltungen, z. B. Turniere, Trainingslager usw.
- Konzertreisen
- Freizeiten, die thematisch mit Firmungen oder Konfirmationen in Verbindung stehen.
- Sonstige vereinspezifische Veranstaltungen

Verfahrensweg:

Antrag an den Kreisjugendring. Dem Zuschussantrag sind eine vom Antragsteller aufgestellte Teilnehmerliste (Wohnort und Alter), eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht und das Programm beizufügen. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Qualifizierungsnachweise der Betreuer sind erforderlich. Der Förderantrag muss zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes

Es werden Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten usw. gefördert, die geeignet sind, das ehrenamtliche Engagement im Bereich der überfachlichen Jugendarbeit zu fördern bzw. zu unterstützen und die in diesem Bereich Tätigen für ihre Arbeit zu motivieren.

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 250,00 € je Veranstaltung.

Außerdem können besondere Lehrgänge, Fachtagungen u. ä. für Multiplikatoren, Vorstände und andere in Schlüsselfunktionen Tätige bezuschusst werden. Hier wird der Förderbetrag mit folgender Teilnehmer/-innen-Staffelung gekoppelt:

- | | |
|------------------------------|----------|
| ▪ 6 bis 10 Teilnehmer/-innen | 450,00 € |
| ▪ ab 11 Teilnehmer/-innen | 900,00 € |

Der Zuschussantrag muss enthalten:

- Unterschriebene Teilnehmerliste
- Beschreibung des Vorhabens
- Belege für die entstandenen Kosten (Ausgaben und Einnahmen)

Das Landratsamt unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20.11.2007.

Verfahrensweg:

Antrag mit Beschreibung des Vorhabens, Einnahmen- und Ausgabenübersicht und eine unterschriebene Teilnehmer/-innen-Liste. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Der Förderantrag muss zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

3.4 Stadtranderholung

Die Stadtranderholung verschiedener Träger der Jugendhilfe in den Schulferien, ist für viele Kinder und Jugendliche oft die einzige Möglichkeit, in Gleichaltrigengruppen mit pädagogisch qualifizierten Betreuern/Betreuerinnen Freizeit als Alternative zu kommerziellen Angeboten zu erleben.

Als Stadtranderholungen sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer/-innen über die Dauer eines Tages betreut und gepflegt werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

Die Betreuer/-innen sind für Aufgaben entsprechend zu qualifizieren. Das Mindestalter für Betreuer/-innen beträgt 15 Jahre.

Die Träger erhalten für Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Böblingen wohnen, einen Zuschuss entsprechend folgender Kriterien:

- | | |
|--|----------|
| ▪ Mindestdauer | 2 Tage |
| ▪ Mindestalter | 5 Jahre |
| ▪ Höchstalter | 15 Jahre |
| ▪ Höchstalter für Menschen mit Behinderung | 27 Jahre |

Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter/-innen, deren Qualifikation sich an den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer für pädagogisch qualifizierte Jugendleiter/-innen orientiert, werden mit einem erhöhten Zuschuss gefördert.

Zuschusshöhe:

- | | |
|---|--------|
| ▪ Teilnehmer/-in der Stadtranderholung je Tag | 1,00 € |
| ▪ qualifizierte Betreuer/-in (1:6) je Tag | 2,50 € |
| ▪ Helfer/-innen und sonstige Betreuer/-innen (1:10) | 1,00 € |
- Bei integrativen Angeboten (Menschen mit und ohne Behinderung) kann der Betreuerschlüssel geändert werden.
 - Bei Veranstaltungen, die ausschließlich für Menschen mit Behinderung angeboten werden, kann der Betreuerschlüssel bis 1:1 geändert werden.

Verfahrensweg:

Antrag an den Kreisjugendring. Dem Zuschussantrag ist eine vom Veranstalter beglaubigte Teilnehmerliste (Name, Alter und Wohnort) und Ausgaben- und Einnahmenübersicht beizufügen. Der Förderantrag muss zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

3.5 Unterstützung des Kreisjugendrings Böblingen e. V.

Der Kreisjugendring wird wie folgt gefördert:

- Für die Geschäftsführungskosten wird eine jährliche Pauschale gewährt, deren Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird. Die Auszahlung erfolgt in 4 Raten. Sie sind jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt beim Kreisjugendamt abzurufen. Der Rechnungsabschluss des Vorjahres ist bis zum April des laufenden Geschäftsjahres dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Es werden die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraftstelle (100 %) gefördert. Die Stellenbewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt.
- Die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes und der pädagogischen Fachkraft wird durch eine Verwaltungsfachkraft (50 %) unterstützt.
- Dem Kreisjugendring werden Räume in erforderlichem Umfang mietfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren für Telefon, Telefax und Porto werden vom Landkreis getragen.
- Büromaterial und Kopien können über den Landkreis kostenlos bezogen werden.

Ein finanzieller Ausgleich für die genannten Leistungen ist nicht möglich.

Verfahrensweg:

Antrag an das Kreisjugendamt. Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4.0 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, reading "R. Bernhard". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "R" and a long, sweeping underline.

Roland Bernhard